



Statuten

der

Schützengesellschaft

Meiringen

Der Text dieser Statuten gilt sinngemäss für die weibliche Form sowie eine Mehrzahl von Personen.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Schützengesellschaft Meiringen, gegründet im Jahre 1843 mit Sitz in Meiringen, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im weiteren erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens und die Pflege guter Kameradschaft als wichtig. Insbesondere bezweckt der Verein auch die Erhaltung und Förderung der „Hasli“-Schützentraktion.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Oberländer Schützenverband und dem Berner Schiesssportverband an. Er ist auch Mitglied der USS Versicherungen.

II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

Art. 2

¹ Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Senioren und Senior-Veteranen), Passiv-, Ehren-, B-Mitgliedern und Gönnern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

² Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht sind obligatorisch in der Vereins- und Verwaltungsadministration (SAT-SSV-Admin) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.

Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.

Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.

Hinweis: Aufnahme als Vereinsmitglied vs. Ausüben der Schiessfähigkeit (vgl. Ausführungsbestimmungen "Ausländerregelung")

Art. 3

¹ Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

² Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt.

³ Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 4

Schützinnen und Schützen (Nichtmitglieder), welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Nichtmitgliedern deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 5

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6

¹ Mitglieder, die den Interessen oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

² Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

Art. 7

Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 8

Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder haben an der Vereinsversammlung ein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Gönner und B-Mitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9

Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes oder der Vereinsversammlung ernannt werden:

Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.

III. Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a. Vereinsversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsrevisoren

Art. 11

¹ Die ordentliche Vereinsversammlung finden in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte (Vorschlag Traktandenliste):

- Appell
- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Ehrungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a. durch den Vorstand
- b. auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

² Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch Publikation im Anzeiger oder durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

³ Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

⁴ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Händemehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid

Art. 12

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 13

Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind unbeschränkt wiederwählbar.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 14

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident,
- Vizepräsident,
- Kassier,
- Sekretär,
- 1. Schützenmeister,
- Jungschützenleiter (sofern im Verein Jungschützenkurse durchgeführt werden),
- Munitionsverwalter,
- Anlagenwart,
- sowie weiteren Mitgliedern (je nach Vereinsstruktur).

Einzelne Funktionen können in Personalunion ausgeübt werden.

² Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellen des Schiessprogramms
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Vorschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 5'000.00

Art. 15

¹ Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.

Für Ein- und Auszahlungen von Bank- oder Postkonti kann dem Kassier Einzelunterschrift erteilt werden.

Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzerinnen und Besitzern von Leihwaffen.

² Der Sekretär ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Ihm können allenfalls auch das Verfassen des Schiessberichts und die damit zusammenhängenden weiteren Arbeiten übergeben werden.

³ Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Sie können als Hilfsleiter in der Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse der Schiessschulen SGS/SPS besucht haben. Einem Schützenmeister wird die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen.

⁴ Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

⁵ Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen, sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

⁶ Der Anlagenwart besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials. Er ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der elektronischen Trefferanzeige sowie des Scheibenstandes.

⁷ Der Vorstand regelt die Stellvertretungen

Art. 16

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 17

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 18

Es werden 2 Revisoren gewählt. Diese sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 19

Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnemente des Verbandsorganes, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

V. Finanzielles

Art. 20

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Februar bis 31. Januar

Art. 21

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist der Vorstand zuständig.

Art. 22

Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

Art. 23

Austretende Mitglieder verlieren bei ihrem Austritt jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen

Art. 24

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Eine Nachschusspflicht, die den Betrag von Fr. 50.00 übersteigt, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 25

Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 26

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

Art. 27

¹ Die Auflösung des Vereines kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen von Bundesübungen unter 15 (*) gesunken ist oder durch Beschluss von 2/3 aller Mitglieder.

² Das Vereinseigentum ist dem Gemeinderat zur Aufbewahrung zu übergeben zuhanden eines später sich bildenden Schützenvereins in Meiringen, welcher in Artikel 1 umschriebenen Zweck erfüllt. Nach zehn Jahren geht es in das Eigentum der Einwohnergemeinde Meiringen über.

Art. 28

Bei Auflösung des Vereins werden Archive und Vermögen der Einwohnergemeinde zur Verwaltung für die Dauer von 20 Jahren übergeben. Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diese Archive und das Vermögen zu übergeben.

Andernfalls geht das gesamte Vermögen an die Einwohnergemeinde Meiringen über, die es für von ihr zu bestimmende Zwecke zu verwenden hat.

Art. 29

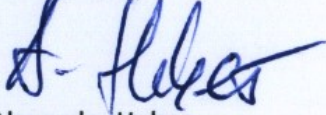
Vorstehende Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 23. Februar 2024 angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Oberländischen Schützenverband und die kantonale Militärbehörde in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 25. April 2007, sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Genehmigung Schützenverein:

Ort / Datum:

Meiringen, 23. Februar 2024

Der Präsident



Alexander Huber

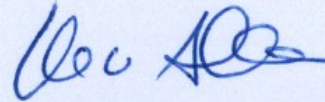
Die Sekretärin



Stephanie Huggler

Genehmigt:

Oberländischer Schützenverband



Niederried, 22. März 2024

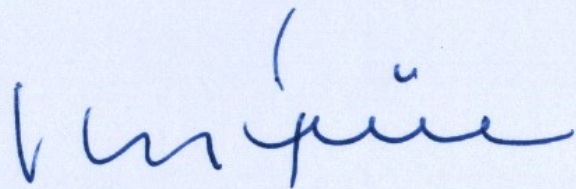
Urs von Allmen, Präsident

Genehmigt:

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport
und Militär des Kantons Bern



Bern, 27. März 2024



Hanspeter von Flüe, Dr. phil. I
Amtsvorsteher